

Ist nach dem Strafgesetz sowohl die vorsätzliche wie auch die fahrlässige Begehung der Tat, wegen der der Angeklagte verurteilt wird, strafbar, so ist die Schuldform im Urteilstenor zu nennen. Ebenso sind auch die Art der Beteiligung und das Entwicklungsstadium des Verbrechens im Urteilstenor anzugeben.

Wird der Angeklagte wegen mehrerer selbständiger strafbarer Handlungen verurteilt (§ 74 StGB), so ist das im Urteilstenor durch entsprechende Formulierung zum Ausdruck zu bringen, z. B.:

„Der Angeklagte wird wegen Diebstahls (§ 242 StGB) und vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Gesamtstrafe von verurteilt.“

Soweit es sich bei Tatmehrheit um mehrfache Begehung gleichartiger Verbrechen handelt, empfiehlt es sich, im Interesse einer zutreffenden Charakterisierung der Tat die Zahl der Handlungen anzugeben.

Auch das Vorliegen von Tateinheit (§ 73 StGB) ist im Urteilstenor zum Ausdruck zu bringen. Dabei muß die Formel die Verurteilung wegen aller zusammentreffenden Straftaten enthalten. Im Tenor wird das Verhältnis der Tateinheit durch die Formulierung „in Verbindung mit“, „in Tateinheit“ oder auf ähnliche Art bezeichnet, z. B.:

„Der Angeklagte wird wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu verurteilt.“

Liegt schließlich eine fortgesetzte Handlung vor, so ist auch das im Schuldausspruch zum Ausdruck zu bringen, z. B. :

„Der Angeklagte wird wegen fortgesetzten Diebstahls in vier Fällen (§ 242 StGB) zu..... verurteilt.“

Erfolgt bedingte Verurteilung, so kann der Urteilstenor z. B. wie folgt lauten:

„Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Strafe von.....bedingt verurteilt. Ihm wird eine Bewährungszeit von.....Jahren auf erlegt.“

Bei Ausspruch eines öffentlichen Tadels kann wie folgt tenoriert werden :

„Dem Angeklagten wird wegen Sachbeschädigung ein öffentlicher Tadel ausgesprochen.“

Im Zusammenhang mit dem Schuldausspruch ist noch darauf einzugehen, wie in den Fällen zu formulieren ist, in denen der Angeklagte entweder nach einer anderen Vorschrift als der in der Anklageschrift